

Gemeinde Everswinkel

Vorschriftensammlung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in Everswinkel

Beschlussgrundlage	Inkrafttreten
--------------------	---------------

- | | | |
|---------------|----------------|------------------------------|
| o Urfassung | vom 20.09.2007 | in Kraft getreten 01.10.2007 |
| Ratsbeschluss | vom 20.09.2007 | |
| o 1. Änderung | vom 17.06.2008 | in Kraft getreten 26.06.2008 |
| Ratsbeschluss | vom 17.06.2008 | |

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in Everswinkel

§ 1

Verkaufsstellen des Ortsteiles Everswinkel dürfen

- "Frühlingssonntag" am letzten Sonntag vor dem ersten Mai und - falls dieser Termin auf Ostern, Konfirmation oder Erstkommunion fällt – eine Woche vor diesem Termin oder am Sonntag nach dem ersten Mai,
- „Vitussonntag“ am Sonntag nach dem 15. Juni und – falls der 15. Juni auf einen Sonn- oder Feiertag fällt – an diesem Tag,
- am "Tag des Gewerbes" am vierten Sonntag im August und
- am zweiten Advent-Sonntag

von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 LÖG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3*)

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

- *) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Urfassung vom 20.09.2007. Das Inkrafttreten der Änderung entnehmen Sie bitte dem Vorblatt.